

Zusatz in anderer Weise hinzugefügt wurde, als in den unter die Bischöfe bereits vertheilten Exemplaren. Im Original musste ein solcher Nachtrag, um rechtskräftig zu erscheinen, aufs neue mit den Unterschriften der Bischöfe, die ihre Zustimmung hiezu gaben, versehen werden. Für die Exemplare hatte der Inhalt, aber nicht die Form des Zusatzes Bedeutung und die Wiederholung der Subscriptionen entfiel daher.

Ebenfalls in der einzigen Sammlung der Hs. von Köln ist uns ein Namensverzeichnis zu den Canones des Concils von Orange v. J. 441 überliefert, in dem jedesmal ausser dem Namen des Bischofs die der Geistlichen seines Gefolges und der Provinz und Stadt, aus der sie stammen, angegeben sind¹, während die anderen Sammlungen, nach den Editionen zu schliessen, Subscriptionsformeln der gewöhnlichen Art bieten². Gerade in diesem Falle scheinen Entstehungszeit und Entstehungsweise kaum zweifelhaft. Denn obgleich, dem Wesen der Subscriptionen zufolge, die doch neben dem Zweck der Beglaubigung vor allem den der Bekräftigung hatten, ein solches Verzeichnis gar nicht im Originalprotokoll gestanden haben kann, so muss man doch annehmen, dass es unmittelbar auf dem Concil verfertigt wurde, da späterhin, etwa bei der Anlage der Sammlung, das Interesse für den einzelnen Fall fehlte und vor allem auch das Material, um eine solche Liste zusammenzustellen. Also in irgend einem der Exemplare, das dann mittelbar der Sammlung der Handschrift von Köln vorlag, ersetzte man, d. h. der Bischof oder sein Schreiber, die blossen Subscriptionen durch dieses Verzeichnis. Und dieser Vorgang wurde bei dem ein Jahr darauf abgehaltenen Concil von Vaison (442) wieder befolgt; abermals hat die erwähnte Sammlung ein Verzeichnis der Provinzen und Städte sammt den Bischofsnamen. In den anderen Ueberlieferungen fehlen in diesem Falle die Subscriptionen gänzlich, was sich daraus erklärt, dass für diese Sammlungen nur solche Exemplare zu gebote standen, in denen die Eintragung der Unterschriften mit oder ohne Absicht vernachlässigt worden war.

Nicht minder deutlich sprechen sodann gegen die Ableitung aller Subscriptionsreihen vom Originalprotokoll die Fälle, in denen unsere ältesten und besten Codices verstümmelte, auf die kürzeste Form reducierte Subscriptionen aufweisen, während in den jüngeren sich der vollständige Wortlaut erhalten zu haben scheint, wie beispielsweise beim Concil von Orléans v. J. 538. Ob die langen Formeln der jüngeren Handschriften-

1) Vgl. Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts, S. 951, Beil. XIII. 2) Z. B. Cod. Colon.: 'Ex provincia Viennensis Arelatensis civitatis Helarius episcopus, Ravennius presbyter, Petronius diaconus'. Dagegen Sirm. Conc. Gall. I, p. 75: 'Ego Hilarius episcopus subscripsi'.